

Richtlinien 2020 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz

RICHTLINIE 2020 zur Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern im Burgenland derart zu steigern, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für

- (1) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 5 kW_{peak}.
- (2) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 5 kW_{peak} in Verbindung mit einem Stromspeichersystem,
- (3) die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem.

Es sind elektrochemische Stromspeichersysteme zu verwenden. Gefördert wird die nutzbare Speicherkapazität bis zu max. 5 kWh.

Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.

Die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender PV Anlagen wird nicht gefördert.

Die PV Anlage bzw. das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden **im Burgenland** dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche

Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (3) Gemäß § 2 Bgl. Ökoförderungsgesetz wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (4) Das Förderausmaß ist mit € 300.000.-- begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2020.
- (5) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann für

- (1) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (gem. Pkt. 2) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,-- Euro je kW_{peak}** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).
- (2) die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 2) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 2.750,-- Euro** gewährt werden. Die max. Fördersumme resultiert aus max. 5kW_{peak} PV zu je 275,-- Euro und max. 5 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 275,-- Euro.
- (3) die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 2) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,-- Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstspeicherkapazität beträgt 5 kWh.

5. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (2) In Abhängigkeit von der Anlagenleistung ist folgendes vorzulegen:
- (3) Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter Beachtung des **Technischen Beiblattes** zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- (5) Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.
- (6) Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- (7) Der Förderungsantrag ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage einzubringen.
- (8) Doppelförderungen von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis und Stromspeichersystemen im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen

Landes- oder Bundesförderungsstellen (OeMAG, Klima- und Energiefonds) sind nicht zulässig.

- (9) Etwaige andere Landes- oder Bundesförderungen sind vorrangig zu nutzen.
- (10) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag mit Original-Gemeindebestätigung
- (2) Zulassung für das Stromspeichersystem durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle
- (3) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Original-Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (4) Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers in Kopie
- (5) Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers in Kopie
- (6) Flash-Wert Liste der eingesetzten Module in Kopie
- (7) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) in Kopie
- (8) Abnahmeprotokoll über die Errichtung eines Stromspeichersystems auf solarer Basis

7. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt**

einzubringen.

Info-Hotline: 057/600/2801, Fax: 057/600/2060, E-Mail: post.a3@energie.gv.at

- (2) Förderungsanträge welche nach Ablauf einer 6 Monatsfrist ab
 - a) Inbetriebnahme der Anlage
 - b) Datum der Schlussrechnung
 - c) gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligung (bau- und anlagenrechtlich) eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (4) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

8. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen des Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindetet zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

10. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinie zur Förderung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis tritt mit **01.01.2020** in Kraft und gilt bis **31.12.2020** bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.3 genannten Fördermittel.

11. Datenschutzgesetz